

Sitzungsvorlage

Nr. 2024/015

Beschlussvorlage

Eilantrag: Kooperation im Bereich der Rechnungsprüfung

Ausschuss Finanzen, Controlling und Personal	08.05.2024	TOP 11
Kreisausschuss	16.05.2024	TOP 5
Kreistag	27.05.2024	TOP

Beschlussvorschlag:

Alternative A

Die Zweckvereinbarung über die Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg in der Fassung vom 01.01.2010 wird vorsorglich zum Jahresende 2024 gekündigt. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, umgehend eine neue, an die tatsächlichen Verhältnisse angepasste Zweckvereinbarung mit dem gleichen Grundsatz einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung der örtlichen Prüfung bis zum Jahresende 2024 abzuschließen.

Alternative B

Die Zweckvereinbarung über die Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg in der Fassung vom 01.01.2010 wird vorsorglich zum Jahresende 2024 zunächst vertragsgemäß über den weiteren Zeitraum von 3 Jahren fortgeführt als Beobachtungszeitraum. Sollte die Vereinbarung nicht an die realen Verhältnisse angepasst werden mit einer detaillierten Aufgabenkritik und entsprechender Personalbemessung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kündigung in Aussicht gestellt.

Sachverhalt:

Am 01.01.2007 ist die Zweckvereinbarung über die Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg in Kraft getreten. Zum 01.01.2010 erfolgte eine Fortschreibung in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Festlegung der durchzuführenden Aufgaben erfolgte in der Anlage 1. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist gemeinsam mit der Stadt und dem Landkreis Lüneburg in einem Prüfteam.

Für die Eigengesellschaften und Beteiligungen wurde angemerkt, dass die beiden Aufgabenbereiche Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Jahresabschlüsse zu dieser Zeit noch von Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Das „noch“ implementiert, dass diese Aufgaben auch übernommen werden sollten. Bis dahin bezog sich die Prüfung des RPA deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.). **In einem gemeinsamen Gespräch mit dem RPA wurde festgestellt, dass nur noch wenige dieser Aufgaben vom RPA tatsächlich erfüllt werden.** Pflichtprüfungen des RPA sind die Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse und der Verwendungsnachweise bei der Nutzung öffentlicher Fördergelder sowie Kassen- und Vergabeprüfungen.

Für die Organisationsstruktur wurde in § 4 eine Leitung für die örtlichen Prüfteams beim Landkreis Lüneburg festgelegt. Aufgaben sind u.a. die Erarbeitung neuer einheitlicher Prüfstandards, die Prüfungsplanung (Gesamtkonzept, Jahresplanung, Prüfziele), Festlegung der Prüfungsmethoden usw.. Die Prüfteams werden vorrangig in ihren bisherigen örtlichen Zuständigkeiten (Kreisebene) tätig und die Bearbeitung des eigenen regionalen Prüfplans hat Vorrang vor einer Zuweisung zu anderen Prüfteams. Daneben werden Teammitglieder für Spezialaufgaben (Betriebsprüfungen, Gebühren- und Beitragsrecht, Vergabe- und technische Prüfungen, Sozial- und Jugendhilferecht, PPP, Stellenbewertung usw.) fortgebildet und überörtlich eingesetzt. Spürbar ist beim Landkreis Lüchow-Dannenberg allenfalls eine wertvolle Prüfungsunterstützung im Bereich der technischen Prüfung. Aufgrund der allgemeinen Mangelbesetzung wurde unser technischer Prüfer auch schon überörtlich eingesetzt.

Festgelegt ist in diesem Zusammenhang, dass bei Bedarf schwerpunktmäßige Verstärkungen beziehungsweise Aushilfen der Teams untereinander nach Weisung der Leitung erfolgen. Fakt ist, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg bei einem 1 1/2 –jährigen Ausfall der Leitung unseres RPA sowie weiteren massiven Personalausfällen lediglich personelle Unterstützung von einer Person für 450 Stunden (entsprechend etwas über 11 Wochen) erhalten hat. Das liegt vor allem auch daran, dass bei anderen Trägern keine Überkapazitäten bestehen und ebenfalls Stellen nicht besetzt sind und Krankheitsvakanzten bestehen. Dieser Vorteil der Kooperation kommt somit in der Praxis kaum zu tragen.

Die in der Anlage 2 vereinbarten Prüfgrundsätze enthalten:

- Der beratende Charakter der Tätigkeit des RPA nimmt eine zentrale Rolle ein.
- Die Beratung schon im Vorfeld der Prüfung und innerhalb eines Prüfverfahrens ist Pflicht des RPA's, denn zeitgemäße Prüfung beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen. Sie ist vielmehr darauf gerichtet aufklärend zu wirken und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden und Empfehlungen für Optimierungen gegeben werden.
- Als Serviceleistung wird eine erweiterte Beratungsfunktion außerhalb der Prüfungstätigkeit auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune angeboten. **Diese beratende Tätigkeit (Gutachten und Stellungnahmen) als Ausfluss der im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen hat generell ebenfalls eine steigende Bedeutung (ist aber in der Arbeit des RPA nicht spürbar).**
- Die Prüfmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind neu zu gewichten. **Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird in steigendem Maße zum Schwerpunkt der Prüfung.**

In der Anlage 3 der Vereinbarung vom 01.01.2010 wurde für die festgelegten Aufgaben eine Personalausstattung mit der Zielgröße von 4,5 Stellen festgelegt. **Da etliche der verabredeten Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden, ist die Frage nach der Personalbemessung zu klären, ggfs. auch inwieweit sich die Prüfaufgaben verändert haben.**

Hinsichtlich einer möglichen Kündigung der Kooperation wurde festgelegt, dass jede Partei jeweils nach 3 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 3-Jahreszeitraumes schriftlich kündigen kann, wenn ihr der Verbleib in der Kooperation nicht mehr zugemutet werden kann. Im Falle einer Kündigung sind entsprechend der Vereinbarung die anteiligen Kosten für die Leitungsstelle sowie Sachkosten für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung voll und für weitere 2 Jahre hälftig zu zahlen.

Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung und der Rahmenbedingungen aus der Vereinbarung haben sich gravierende Veränderungen ergeben, die eine Erfüllung der bisherigen Vereinbarung unmöglich machen. Diese Vereinbarung wäre daher zu kündigen und der Abschluss einer neuen angepassten Vereinbarung schnellstmöglich anzustreben. Alternativ könnte die Vereinbarung zunächst nochmal für 3 Jahre fortgeführt werden als Beobachtungszeitraum mit deutlicher Anmerkung der kritischen Punkte in den Treffen der Kooperationspartner und der Erwartung einer grundlegenden Überarbeitung der Zweckvereinbarung bei gleichzeitiger Ankündigung der Kündigung bei Nichterfüllung.

Anlagen:

Zweckvereinbarung RPA

Finanzielle Auswirkungen:

Wenn es nicht gelingt, die angepasste Vereinbarung fristgerecht abzuschließen oder das Kooperationsgremium den erneuten Beitritt des Landkreises nicht beschließt, entstehen folgende Mehrkosten:

Der Landkreis hat einen Anteil an den Personal-, Sach- und IT-Kosten des Leiters von ca. 20 % zu tragen. Für 2023 wurden hierfür Kosten **24.200 EUR** als Landkreisanteil abgerechnet. Dieser müsste in den Jahren 2025 – 2027 komplett weiter gezahlt werden. Für die Jahre 2028 – 2029 dann mit 50 %.

Lt. KGST ist die Stelle eines Leiters des Rechnungsprüfungsamtes mit A 13 zu bewerten. Die Bewertung der aktuellen Außenstellenleitung sieht eine Bewertung nach A 12 vor. Die Mehrkosten zwischen den beiden Besoldungsgruppen betragen ca. **13.300 EUR**. Zusätzlich müssten mindestens 0,25 VzÄ zusätzliche Sachbearbeiterstelle Prüfer mit A 11 angesetzt werden. Dies bedeutet zusätzliche Kosten von **27.100 EUR**.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit einer Kündigung der Vereinbarung in den ersten drei Jahren Mehrkosten von ca. 40.400 EUR für die Aufgabe der Rechnungsprüfung entstehen. Für die Jahre 4 und 5 nach Kündigung würden weiterhin Mehrkosten von 20.200 EUR anfallen. Ab dem 06. Jahr nach Kündigung lägen die Mehrkosten noch bei 16.200 EUR.

gez. D. Schulz